

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.1 für das Studienfach „**Inklusive Pädagogik**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 9. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 320) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 17. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 320) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 6. November 2024 (Brem.ABl. S. 1359)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)
am 6. November 2024**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die im Studienfach absolvierten Förderschwerpunkte werden im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Inklusive Pädagogik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: „M.Ed. IP GyOS“).

(2) Das Studium des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- Masterarbeit mit dem Modul Masterarbeit und Forschungstätigkeit im Umfang von 21 CP (Pflichtmodul),
- Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 CP und
- Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 6 CP mit den Modulen zu den Förderschwerpunkten, von denen zwei Module zu absolvieren sind. Inhaltlich sind die im Bachelorstudium absolvierten Förderschwerpunkte fortzusetzen. Es sind nur die Förderschwerpunkte wählbar, die im Bachelorstudium absolviert und nicht als freiwillige Zusatzleistung im Bachelorstudium ausgewiesen wurden.

(3) In den Anhängen 1 und 2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung und die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium) muss im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ absolviert werden.

(2) Das Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium) umfasst 21 CP und beinhaltet Masterarbeit und Kolloquium. Näheres siehe Anhang 2.1 und Modulbeschreibung.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ ist der Nachweis des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit im Studienfach findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ immatrikuliert werden.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule (18 CP)	Wahlpflichtmodule (6 CP), 2 der angebotenen Module sind zu wählen; inhaltlich sind die im Bachelorstudium absolvierten Förderschwerpunkte fortzusetzen.				Modul Master- arbeit (21 CP)		∑ 45 CP Semester- ver- lauf	∑ 45 CP Verlauf Studien- jahr
1. Jahr	1. Sem.	IP-GO-10 Vertiefung Inklusive Didaktik, 6 CP	IP-GO-9A Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung - Dia- gnostik und Förde- rung im Unterricht, 3 CP	IP-GO-9B Förderschwer- punkt geistige Entwicklung - Diagnostik und Förderung im Unterricht, 3 CP	IP-GO-9C Förderschwer- punkt Lernen - Diagnostik und Förderung im Unterricht, 3 CP	IP-GO-9D Förderschwer- punkt Sprache - Diagnostik und Förderung im Unterricht, 3 CP		(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	9	12
	2. Sem.									
2. Jahr	3. Sem.	IP-GO-11 Förderplanung und Fallarbeit, 6 CP							6	33
	4. Sem.		IP-GO-12 Teamentwicklung und Innovation, 6 CP					IP-GO-13n Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP	27	

CP: Credit Points, Sem. = Semester, inkl.: inklusive

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.)

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-13n	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	P	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Forschungstätigkeit und Begleitseminar, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Pflichtmodule (Compulsory Modules), 18 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-10	Vertiefung Inklusive Didaktik	Inclusive teaching and learning	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GO-11	Förderplanung und Fallarbeit	Developing individual education plans and working with case studies	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GO-12	Teamentwicklung und Innovation	Team development and innovation	P	6	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), Förderschwerpunkte (Special Educational Needs), 6 CP

Zwei der angebotenen Module sind zu wählen. Inhaltlich sind die im Bachelorstudium absolvierten Förderschwerpunkte fortzusetzen.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-9A	Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung - Diagnostik und Förderung im Unterricht	Special Needs Education: Social-emotional (behavioral) development – diagnostic and support/intervention at school	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GO-9B	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Diagnostik und Förderung im Unterricht	Special needs education for children categorized as having cognitive impairments – diagnostic and support/intervention at school	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GO-9C	Förderschwerpunkt Lernen - Diagnostik und Förderung im Unterricht	Special needs education for children categorized as having learning difficulties – diagnostic and support/intervention at school	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GO-9D	Förderschwerpunkt Sprache - Diagnostik und Förderung im Unterricht	Special needs education: speech and language – diagnostic and support/intervention at school	WP	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- e) Studien-Praxis-Projekt (SPP): Präsentation des SPP-Projekts und Anfertigung eines Reflexionsberichts.
- f) Bericht zur Fallarbeit: Die diagnostischen Erkenntnisse der praktischen Fallarbeit in der Schule werden schriftlich dargelegt und münden in einen Förderplan, dessen Durchführung beschrieben und reflektiert wird.
- g) Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption können Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchführen. Sie dokumentieren die Durchführung in einer abgestimmten Art und Weise und präsentieren diese Dokumentation im Seminar.